

Verwaltungsvorschriften zu § 64 Absatz 4 JStVollzG Bln
Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit

vom 8. Februar 2023

JustVA III A 9

Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 39 33

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 - Vergütung und Gelder der Jugendstrafgefangenen -, § 64 Absatz 4 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

(1) Versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III Jugendstrafgefangene, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§ 64 Absatz 1 JStVollzG Bln) erhalten, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nicht nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind.

(2) Versicherungspflicht besteht auch für Jugendstrafgefangene, die die in Absatz 1 genannten Leistungen für die Zeit der Freistellung (§ 29 JStVollzG Bln) beziehen. Gleiches gilt gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 1 SGB III für Jugendstrafgefangene, die Verletzten-geld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt nach § 24 Absatz 2 SGB III mit dem Tage, an dem Jugendstrafgefangene eine Arbeit, eine schulische oder eine berufliche Qualifi-zierungsmaßnahme mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe auf-nehmen (§§ 23, 26 und 64 JStVollzG Bln).

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet nach § 24 Absatz 4 SGB III mit dem Tage vor Eintritt der Versicherungsfreiheit oder an dem die Voraussetzungen für die Versiche-rungspflicht letztmals erfüllt waren.

(1) Versicherungsfrei sind Jugendstrafgefangene

- a) die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III),
- b) während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist (§ 28 Absatz 1 Nummer 3 SGB III),
- c) beim Bezug von Leistungen, die als Ersatz für Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz dienen (z. B. Zeugenentschädigung, Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (Alg-W), Billigkeitsentschädigung bei einem Unfall, der kein Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII ist).

(2) Zweifelsfälle hinsichtlich der Versicherungsfreiheit sind mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zu klären.

(1) Die versicherungspflichtigen Zeiten werden im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem (BASIS-Web) erfasst.

(2) Nach Beendigung des Vollzugs stellt die Anstalt den Entlassenen gemäß § 312 Absatz 4 SGB III eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten aus.

(3) Bei einer Verlegung in eine Anstalt außerhalb des Landes Berlin ist der aufnehmenden Anstalt eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten der Jugendstrafgefangenen zu übersenden.

(4) Durchschriften der Bescheinigungen nach Absatz 2 und 3 sind zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

3

(1) Die Beiträge für versicherungspflichtige Jugendstrafgefangene entrichtet das Land Berlin (§ 347 Nummer 3 SGB III).

4

(2) Die Abführung der Beiträge richtet sich nach der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBI. I S. 430) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

(3) Die Anstalt leistet zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die in diesem Zeitraum entstandenen Beitragsansprüche der Bundesagentur für Arbeit und nimmt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die fällige Endabrechnung vor.

5

(1) Bei jeder Abrechnung des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe versicherungspflichtiger Jugendstrafgefangener ist der in § 64 Absatz 4 JStVollzG Bln bestimmte Beitragsanteil einzubehalten.

(2) Bei unbilliger Härte kann auf Antrag der Jugendstrafgefangenen von der Einbehaltung des Beitragsanteils abgesehen werden. Dies geschieht jedoch erst ab dem Monat, der auf die Entscheidung folgt.

6

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Jugendstrafgefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich selbst beschäftigen (§ 28 JStVollzG Bln).

4

7

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 64 Absatz 4 JStVollzG Bln treten am 15. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2028 außer Kraft.

Berlin, 8. Februar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Im Auftrag
S. Gerlach